

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.01.2020

Nr. 1/2020

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes	3
--	---

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Verordnung zur allgemeinen Gefahrenabwehr in der Stadt Rinteln	3
Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2020	6
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012	7
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Hesse	7
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich 50.3 Gemeinde Hülse	7
Bekanntmachung (Samtgemeinde Sachsenhagen)	7
Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Auhagen	8
Bekanntmachung des Flecken Hagenburg; Satzung des Flecken Hagenburg über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“, im Bereich westlich der Steinhuder Straße (K 41) und nördlich der Altenhäger Straße (B 441) gem. § 14 BauGB vom 16.12.2019	9

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Evesen-Berenbusch-Nordholz-Cammer	9
--	---

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes
2 zu:	Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich 50.3 Gemeinde Hülse
3 zu:	Bekanntmachung des Flecken Hagenburg; Satzung des Flecken Hagenburg über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“, im Bereich westlich der Steinhuder Straße (K 41) und nördlich der Altenhäger Straße (B 441) gem. § 14 BauGB vom 16.12.2019

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Landkreis Schaumburg

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes

Das Unternehmen Wind- und Energieverbund Schaumburg GmbH & Co. KG hat am 28.06.2016 beim Landkreis Schaumburg als der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb von ursprünglich 8 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-92 EP 4 beantragt. Mit schriftlicher Erklärung vom 17.07.2018 nahm die Antragstellerin den Antrag für vier Windenergieanlagen zurück, so dass sich der Antragsgegenstand auf 4 Windenergieanlagen auf nachstehenden Flurstücken reduziert:

- WEA 5: Gemarkung Beckedorf, Flur 2, Flurstück 100/3,
- WEA 6: Gemarkung Riepen, Flur 4, Flurstück 41,
- WEA 7: Gemarkung Riepen, Flur 4, Flurstücke 29/29 und 29/31,
- WEA 8: Gemarkung Riepen, Flur 4, Flurstück 26/2

Die vier WEA haben eine Nabenhöhe von 103,90 m sowie einen Rotordurchmesser von 92 m (Gesamthöhe = 149,90 m) und eine Nennleistung von je 2.350 kW. Derzeitige Betreiber der Anlagen sind die Wind- und Energieverbund II in Schaumburg GmbH & Co. KG (WEA 6 – 8) sowie die BürgerEnergieGenossenschaft Schaumburg e.G. (WEA 5).

Das Vorhaben wurde am 14.10.2019 nach § 19 UVPG n. F. und nach § 10 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes i. V. m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, auf der Internetseite des Landkreises Schaumburg sowie im Niedersächsischen UVP-Portal bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der nach § 16 UVPG n. F. erforderliche UVP-Bericht sowie weitere Unterlagen lagen im Zeitraum vom 22.10.2019 bis 21.11.2019 während der Dienststunden zur Einsicht beim Landkreis Schaumburg, den Samtgemeinden Lindhorst und Nenndorf sowie im Niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> aus.

Der in vorstehender Bekanntmachung vorgesehene Erörterungstermin sollte aufgrund einer noch zu treffenden Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV durchgeführt werden, sofern gültige Einwendungen vorliegen. Da gültige Einwendungen vorliegen, entschied die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, dass der Erörterungstermin stattfindet und macht dies hiermit öffentlich bekannt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden wie vorgesehen auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben am

**Donnerstag, den 13.02.2020, ab 9:00 Uhr
im Dienstgebäude des Landkreises Schaumburg,
Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, Saal 1.**

erörtert.

Diese Bekanntmachung ist auch im Niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Internetseite des Landkreises Schaumburg unter www.schaumburg.de einsehbar.

Stadthagen, 14.01.2020

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

Anlage Lageplan

(Karte ist im Anschluss an Seite 9 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Verordnung zur allgemeinen Gefahrenabwehr in der Stadt Rinteln

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) in der Fassung der letzten berücksichtigten Änderung durch Art. I des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88), § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) in der zurzeit geltenden Fassung und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Gehwege, Radwege, Gehbahnen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Flächen, auf denen der öffentliche Verkehr geduldet wird. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkstreifen, Gehwege, Gehbahnen, Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rad- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglich sind –

- a) Wander-, Ufer- und Promenadenwege,
- b) Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe, sofern sie zum Spielen freigegeben sind, sowie die BMX-Bahn am Heinekamp
- c) Parks und Grünanlagen, sonstige städtische Grünflächen,
- d) Friedhöfe und Gedenkstätten,
- e) Wasserflächen einschließlich der Ufer, Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, sonstige wasserbauliche und wassertechnische Anlagen,
- f) Biotopflächen (Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere),
- g) Sportanlagen.

§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen

(1) Die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen von jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts, der jeweiligen Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Regelungen benutzt werden.

(2) Jeder hat sich auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

(3) Es ist verboten

- a) sich in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken, Flüssen, Bächen, Teichen oder sonstigen Wasserläufen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,
- b) durch Ärgernis erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Pöbeln, Verunreinigungen, Abspielen von Tonträgern aller Art) andere zu stören,
- c) Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, wasserbauliche und abwassertechnische Anlagen unbefugt zu betreten oder zweckentfremdet zu benutzen,
- d) Einfriedigungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen,
- e) Straßenlaternen, Lichtmasten, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern,
- f) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
- g) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Löschwasserbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich (z.B. Verdeckung, abgestellte Fahrzeuge) zu machen,
- h) in Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt zu öffnen oder sonst zu beschädigen,
- i) auf die in § 1 Abs. 2 b) genannten Flächen gefährliche Stoffe und Gegenstände mitzubringen,
- j) öffentlich die Notdurft zu verrichten
- k) außerhalb hierfür hoheitlich vorgesehener Bereiche Feuer zu entzünden, insbesondere zu grillen,
- l) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Kranken- und Behindertenstühle – zu fahren, es sei denn, diese sind durch entsprechende Beschilderung oder Benutzungsordnung dazu freigegeben.

(4) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder in ihrer Sicherheit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 3 Vermeidung von Lärm

(1) Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage,
- b) an Werktagen die Zeiten von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

(2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe und Erholung unbeteiligter Personen stören oder diese in ihrer Gesundheit beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch die Nutzung von motorbetriebenen Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Geräten (Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Häcksler und sonstige Geräte).

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen und für Arbeiten gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn sie üblich sind.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Sammelbehälter für Wertstoffe ist nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

§ 4 Behinderungen und Gefährdungen im Straßenraum

(1) Auf Straßen und Anlagen sind das Anbringen von Stacheldraht sowie sonstigen scharfkantigen oder spitzen Gegenständen und anderer Vorrichtungen, die geeignet sind, Personen und Tiere zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, verboten.

(2) Das gleiche gilt für Äste, Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den Verkehrsraum hineinragen. Diese sind unverzüglich zu entfernen.

(3) Der Verkehrsraum muss über dem Gehweg mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

(4) Bäume, Sträucher und Hecken sind so zu beschneiden, dass Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden.

(5) Eiszapfen an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen sowie Schneeüberhänge über der Straße sind unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Reinhaltung und Sauberkeit

(1) Es ist verboten, öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier, Verpackungsreste, Obstreste und andere Abfälle nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen und in die öffentlichen Anlagen geworfen werden.

(2) Das Besprühen, Bekleben, Bemalen, Behängen und Beschreiben aller in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen (u.a. von öffentlichen Gebäuden, Bushaltestellen, Einfriedigungen, Masten, Bäumen, Bänken und Brücken) sind verboten.

(3) Über Straßenteilen (Gehweg, Radweg etc.) und zur Straßenseite hin darf nicht ins Freie ausgesaugt, abgefeigt oder ausgeklopft werden. Dies gilt auch für Vorgärten, Terrassen und Balkone sowie Fenster und Türen, wenn das Gebäude weniger als 3 m von der Straße entfernt ist.

(4) Blumen auf Balkonen, an Fenstern oder anderweitig über Straßenflächen dürfen nicht so gegossen werden, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder –tropft und dadurch Passanten gefährdet oder beeinträchtigt werden.

(5) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in öffentliche Müllbehälter, die in oder auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen aufgestellt sind, gefüllt werden.

(6) Die Aufstellorte von Sammelbehältern für wiederverwertbare Wirtschaftsgüter (Altglas, Altkleider etc.) sind von den Benutzern sauber zu halten.

(7) Das Abstellen von Wertstoffen, z.B. Altglas, Altkleider, Sperrmüll oder Haushaltsabfällen auf oder neben den Sammelbehältern ist verboten.

§ 6 Tierhaltung und Tierfütterung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit nicht stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben davon unberührt.

(2) Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- a) unbeaufsichtigt herumläuft;
- b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;
- c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

(3) Nach einer Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(4) In den öffentlichen Anlagen und in allen verkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden.

(5) Auf und in den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen und im gesamten Stadtbereich Rinteln sind das Füttern von wildlebenden Tauben und das Bereitstellen von Futter verboten.

§ 7 Offene Feuer im Freien

Offene Feuer (z.B. Osterfeuer oder sonstige Brauchfeuer) bedürfen der Anzeige bei der Stadt Rinteln. Die Anzeige ist mindestens 3 Wochen vor dem Abbrennen vorzunehmen und ist mittels eines dafür vorgesehenen Meldebogens unter Beifügung eines Lageplanes einzureichen.

§ 8 Waschen von Fahrzeugen

(1) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gem. § 1 verboten.

(2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist ebenso auf privaten Grundstücken ohne die dafür erforderlichen Abwasserreinigungsanlagen verboten.

§ 9 Hausnummern

(1) Die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Nummerierung von Hausnummern der Grundstücke Verpflichteten haben die von der Stadt Rinteln festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten so anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und – auch bei Dunkelheit – lesbar sind.

(2) Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern; für einen Zeitraum von ½ Jahr ist zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

(3) Bei mehreren Hauseingängen (z.B. Reihenhäusern) ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(4) Liegen mehrere Grundstücke an einer privaten Zuwegung oder sind sie nur durch einen öffentlichen Fußweg zu erreichen, so ist an der Abzweigung der Zuwegung bzw. des Fußweges von der öffentlichen Straße ein zusätzliches Gruppenschild mit allen Hausnummern der dort anliegenden Grundstücke aufzustellen.

§ 10 Ausnahmen

(1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Ausnahmeregelungen ergehen schriftlich. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 in den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen sich so verhält, dass andere Personen gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß § 2 Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden,
2. entgegen § 2 Abs. 3 a) in öffentlichen Brunnen, Flüssen, Bächen, Teichen oder sonstigen Wasserläufen sich wäscht, badet oder Wäsche wäscht,
3. entgegen § 2 Abs. 3 b) andere durch Ärgernis erregendes Verhalten stört,
4. entgegen § 2 Abs. 3 c) Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, wasserbauliche und abwassertechnische Anlagen unbefugt betritt oder zweckentfremdet benutzt,
5. entgegen § 2 Abs. 3 d) Einfriedigungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte übersteigt,
6. entgegen § 2 Abs. 3 e) Straßenlaternen, Lichtmasten, Denkmäler, Brunnen und Bäume erklettert,
7. entgegen § 2 Abs. 3 f) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert,
8. entgegen § 2 Abs. 3 g) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Löschwasserbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern behindert oder unmöglich macht,

9. entgegen § 2 Abs. 3 h) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, des Fernmeldewesens, der Elektrizität, von Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt öffnet oder sonst beschädigt,
10. entgegen § 2 Abs. 3 i) auf die in § 1 Abs. 2 b) genannten Flächen gefährliche Stoffe und Gegenstände mitbringt,
11. entgegen § 2 Abs. 3 j) öffentlich die Notdurft verrichtet,
12. entgegen § 2 Abs. 3 k) außerhalb hierfür hoheitlich vorgesehener Bereiche Feuer entzündet, insbesondere grillt,
13. entgegen § 2 Abs. 3 l) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Kranken- und Behindertenstühle – fährt, es sei denn, diese sind durch entsprechende Beschilderung oder Benutzungsordnung dazu freigegeben,
14. entgegen § 2 Abs. 4 Verkehrszeichen, Straßenschilder und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder in ihrer Sicherheit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt,
15. entgegen § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten gem. § 3 Abs. 1 Tätigkeiten verrichtet, die die Ruhe und Erholung unbeteiligter Personen stören oder diese in ihrer Gesundheit beeinträchtigen,
16. entgegen § 3 Abs. 4 die öffentlichen Sammelbehälter für Wertstoffe außerhalb der dort genannten Zeiten benutzt,
17. entgegen § 4 Abs. 1 auf Straßen und Anlagen Stacheldraht sowie sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände und anderer Vorrichtungen anbringt, die geeignet sind, Personen und Tiere zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
18. entgegen § 4 Abs. 2 Äste, Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den Verkehrsraum hineinragen, nicht unverzüglich entfernt,
19. entgegen § 4 Abs. 3 den Verkehrsraum über dem Gehweg nicht mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält,
20. entgegen § 4 Abs. 4 Bäume, Sträucher und Hecken nicht so beschneidet, dass Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Hydranten und Versorgungsleitungen nicht bedeckt werden,
21. entgegen § 4 Abs. 5 Eiszapfen an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen sowie Schneeüberhänge über der Straße nicht unverzüglich entfernt,
22. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt, insbesondere Papier, Verpackungsreste, Obstreste und andere Abfälle auf die öffentlichen Verkehrsflächen und in die öffentlichen Anlage wirft,
23. entgegen § 5 Abs. 2 die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen besprüht, beklebt, bemalt, behängt oder beschreibt,
24. entgegen § 5 Abs. 3 über Straßenteile und zur Straßenseite hin ins Freie aussaugt, abfegt oder ausklopft,
25. entgegen § 5 Abs. 4 Blumen auf Balkonen, an Fenstern oder anderweitig über Straßenflächen so gießt, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder –tropft und dadurch Passanten gefährdet oder beeinträchtigt werden,
26. entgegen § 5 Abs. 5 den im Haushalt anfallenden Müll in öffentliche Müllbehälter, die in oder auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen aufgestellt sind, füllt,
27. entgegen § 5 Abs. 6 als Benutzer die Aufstellorte von Sammelbehältern für wiederverwertbare Wirtschaftsgüter nicht sauber hält,
28. entgegen § 5 Abs. 7 Wertstoff auf oder neben den Sammelbehältern abstellt,
29. entgegen § 6 Abs. 1 Haustiere oder andere Tiere nicht so hält (§ 6 Abs. 1, Satz 2), dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
30. entgegen § 6 Abs. 2 als Hundehalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden nicht verhütet, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt,
31. entgegen § 6 Abs. 3 als Hundehalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden die Verunreinigung i.S. von § 6 Abs. 2 c) nicht unverzüglich säubert,
32. entgegen § 6 Abs. 4 in den öffentlichen Anlagen und in allen verkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen Hunde nicht an der Leine führt,

33. entgegen § 6 Abs. 5 auf und in den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen, sowie im gesamten Stadtgebiet der Stadt Rinteln wildlebende Tauben füttert sowie Futter bereitstellt,
34. entgegen § 7 offene Feuer nicht bei der Stadt Rinteln anzeigt,
35. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge aller Art in den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen wäscht,
36. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrzeuge aller Art auf privaten Grundstücken ohne die dafür erforderliche Abwasserreinigungsanlage wäscht,
37. entgegen § 9 Abs. 1 als die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 BauGB zur Nummerierung von Hausnummern der Grundstücke Verpflichteten die von der Stadt Rinteln festgesetzten Hausnummern nicht auf eigene Kosten so anbringt und instand hält, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und – auch bei Dunkelheit – lesbar sind,
38. entgegen § 9 Abs. 2 als die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 BauGB zur Nummerierung von Hausnummern der Grundstücke Verpflichteten bei einer Neufestsetzung der Hausnummer für einen Zeitraum von ½ Jahr nicht zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude belässt und sie so als ungültig kennzeichnet, dass sie lesbar bleibt,
39. entgegen § 9 Abs. 3 als die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 BauGB zur Nummerierung von Hausnummern der Grundstücke Verpflichteten bei mehreren Hauseingängen nicht jeden Eingang mit der für sie festgesetzten Hausnummer versieht,
40. entgegen § 9 Abs. 4 als die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 BauGB zur Nummerierung von Hausnummern der Grundstücke Verpflichteten nicht an der Abzweigung der Zuwegung bzw. des Fußweges von der öffentlichen Straße ein zusätzliches Gruppenschild mit allen Hausnummern der dort anliegenden Grundstücke aufstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zur allgemeinen Gefahrenabwehr in der Stadt Rinteln vom 11.07.2000 und über die Nummerierung von Grundstücken und Gebäuden in der Stadt Rinteln (Grundstücks- und Hausnummernverordnung) vom 11.07.2000 außer Kraft.

Rinteln, den 05.12.2019

Thomas Priemer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 48.312.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 48.202.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 133.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 47.352.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 45.079.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.794.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 9.400.100 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.932.400 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 600.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 55.079.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 55.079.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.932.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.420.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 413 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 433 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 405 v. H.

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NkomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 NkomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.
4. Auf die Unterrichtung nach § 117 Abs. 1 NkomVG wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.
5. Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).

Rinteln, den 06.12.2019

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 23.01.2020 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 03.02.2020 bis zum 09.02.2020 im Rathaus, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.rinteln.de im Internet verfügbar.

Rinteln, den 27.01.2020

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 wird um die nachstehend aufgeführten Positionen ergänzt:

Samtgemeinde-Schriftführer/in	15,00 €
Samtgemeinde-Pressewart/in	15,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. November 2019 in Kraft.

31691 Helpsen, 30.09.2019

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Köriz

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Hespe

Der Rat der Gemeinde Hespe hat in seiner Sitzung am 18. März 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2013, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Hespe liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Hespe, Dorfstraße 25, 31693 Hespe, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31693 Hespe, 07. Januar 2020

Gemeinde Hespe

Hamelberg
Gemeindedirektorin

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich 50.3 Gemeinde Hülsede

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07.01.2020, Az.: 63/20//01943/2019 die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg- Teilbereich 50.3 Gemeinde Hülsede gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich beinhaltet eine Fläche von ca. 0,6 ha und befindet sich nördlich des Siedlungsbereiches von Hülsede. Es handelt sich dabei aktuell um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Änderungsbereich liegt dabei westlich der Straße Kirchweg (K 60) und nördlich der K 57 und ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 9 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

Die genehmigte 50. Änderung des Flächennutzungsplanes-Teilbereich 50.3 Gemeinde Hülsede mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg- Teilbereich 50.3 Gemeinde Hülsede wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie
- beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rodenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rodenberg, 16.01.2020

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Hudalla

Samtgemeinde Sachsenhagen 18. Dezember 2019
Be/de

Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2019 den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen zur Kenntnis genommen und der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2018 schließt mit einem Überschuss von 83.754,88 € ab. Eine Kapitalverzinsung an die Samtgemeinde Sachsenhagen ist in Höhe von 73.002,10 € abzuführen. Dies erfolgt aus dem Jahresergebnis 2018 in voller Höhe. Zusätzlich werden 10.752,78 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH, Bad Oeynhausen, hat festgestellt:

„Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes ermittelt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und dem während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.“

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 25.07.2019 zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen lautet wie folgt:

„Die pflichtgemäße Prüfung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen ist durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH, Bad Oeynhausen, am 11.07.2019 abgeschlossen worden.

Im Rahmen der uns obliegenden Nachprüfung haben sich keine ergänzenden Feststellungen bzw. einschränkende Versagungsgründe ergeben, so dass wir uns dem Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO in vollem Umfang anschließen.“

Stadthagen, den 25.07.2019, AZ: 14 51 07

Landkreis Nienburg/Weser
Rechnungsprüfungsamt
Schwill-Rudolph

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 03.02.2020 – 14.02.2020 bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Frank Behrens
Kaufmännischer Betriebsleiter

Aushang: Do. 30. Januar 2020

Abnahme: Di. 18. Februar 2020

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Auhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 25. November 2019 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	910.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	870.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	24.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	20.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	862.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	814.900 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	527.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	371.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.389.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.204.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 25. November 2019

Monden
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.02.2020 bis 14.02.2020 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auhagen, den 09. Januar 2020

Monden
Bürgermeister

Aushang: 28. Januar 2020

Abnahme: 18. Februar 2020

Bekanntmachung des Flecken Hagenburg

Satzung des Flecken Hagenburg über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“, im Bereich westlich der Steinhuder Straße (K 41) und nördlich der Altenhäger Straße (B 441) gem. § 14 BauGB vom 16.12.2019

Präambel

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat des Flecken Hagenburg am 16.12.2019 die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der rechtsverbindlichen Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“, im Bereich westlich der Steinhuder Straße (K 41) und nördlich der Altenhäger Straße (B 441) gem. § 14 BauGB vom 22.01.2018 (Bekanntmachung am 28.02.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Flecken Hagenburg über die Verlängerung der Veränderungssperre ist in dem als Anlage zur Veränderungssperre genommenen Lageplan im Maßstab 1:5.000 vom 22.01.2018 durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt. Der Lageplan ist Teil der Satzung.

(Plan ist im Anschluss an Seite 9 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigelegt)

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

Hagenburg, den 09.01.2020

Der Gemeindedirektor
Wedemeier

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung des Flecken Hagenburg über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“, im Bereich westlich der Steinhuder Straße (K 41) und nördlich der Altenhäger Straße (B 441) gem. § 14 BauGB, vom 16.12.2019, liegt ab sofort im Rathaus des Flecken Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hagenburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung des Flecken Hagenburg über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“, im Bereich westlich der Steinhuder Straße (K 41) und nördlich der Altenhäger Straße (B 441) gem. § 14 BauGB, vom 16.12.2019, in Kraft.

Hagenburg, den 09.01.2020

Der Gemeindedirektor
Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Evesen-Berenbusch-Nordholz-Cammer

am Freitag, den 27. März 2020, um 20.00 Uhr (Einlass ab 19.30 Uhr)

Ort: Petzer Krug, Petzer Straße 71, 31675 Bückeburg

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung zur Beschlussfähigkeit
- 2.) Verlesen und Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen vom 22. März 2019 und v. 24. Juni 2019
- 3.) Bericht des Kassierers
- 4.) Bericht der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Höhe der Jagdgeldauszahlung
- 5.) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
- 6.) Neuwahl eines Kassenprüfers
- 7.) Bericht der Jagdpächter
- 8.) Beschlussfassung über die Jagdverpachtung zum 01.04.2021
- 9.) Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung erfolgt die Auszahlung des Jagdgeldes.

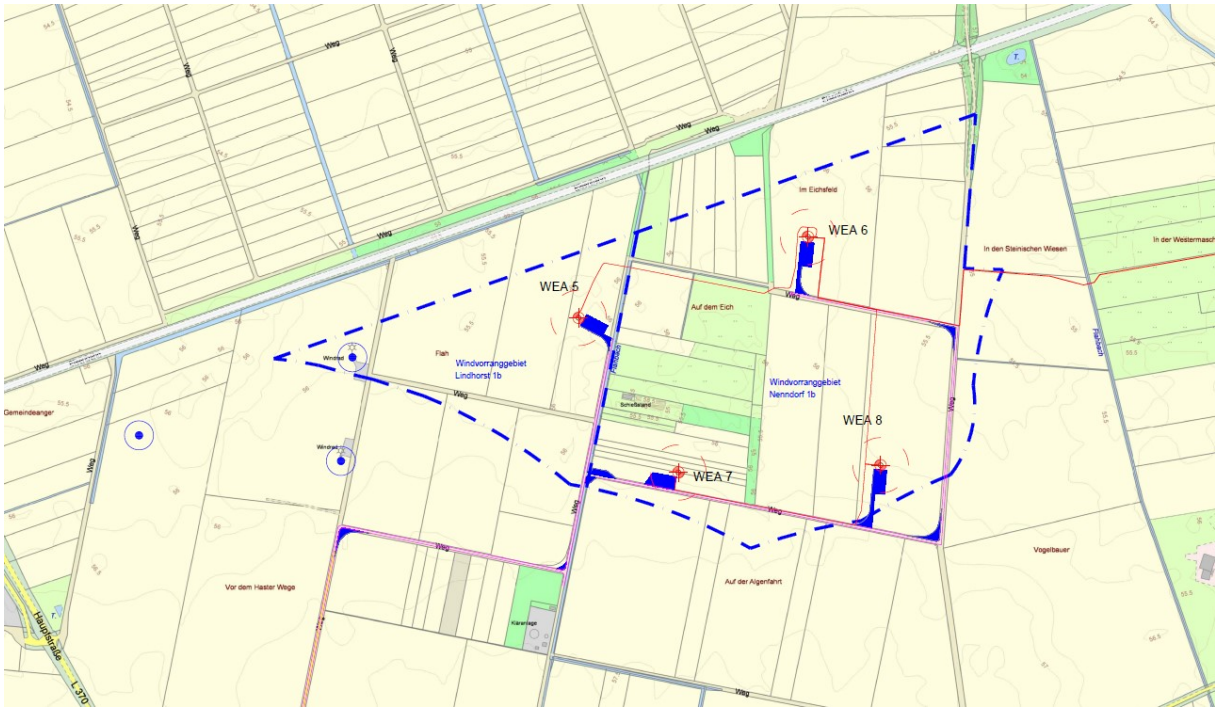
Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in der Versammlung bedarf der Schriftform. Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigten muss behördlich oder notariell beglaubigt sein. Der Unterschriftsbeglaubigungsvermerk hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Nach § 8 Abs. 1 der Satzung ist die Zahl der Vollmachten je Bevollmächtigter auf zwei Vollmachten begrenzt.

Evesen, den 8. Januar 2020

Der Jagdvorstand
i.A. Cord Siekmeier
Vorsitzender

D Sonstige Mitteilungen

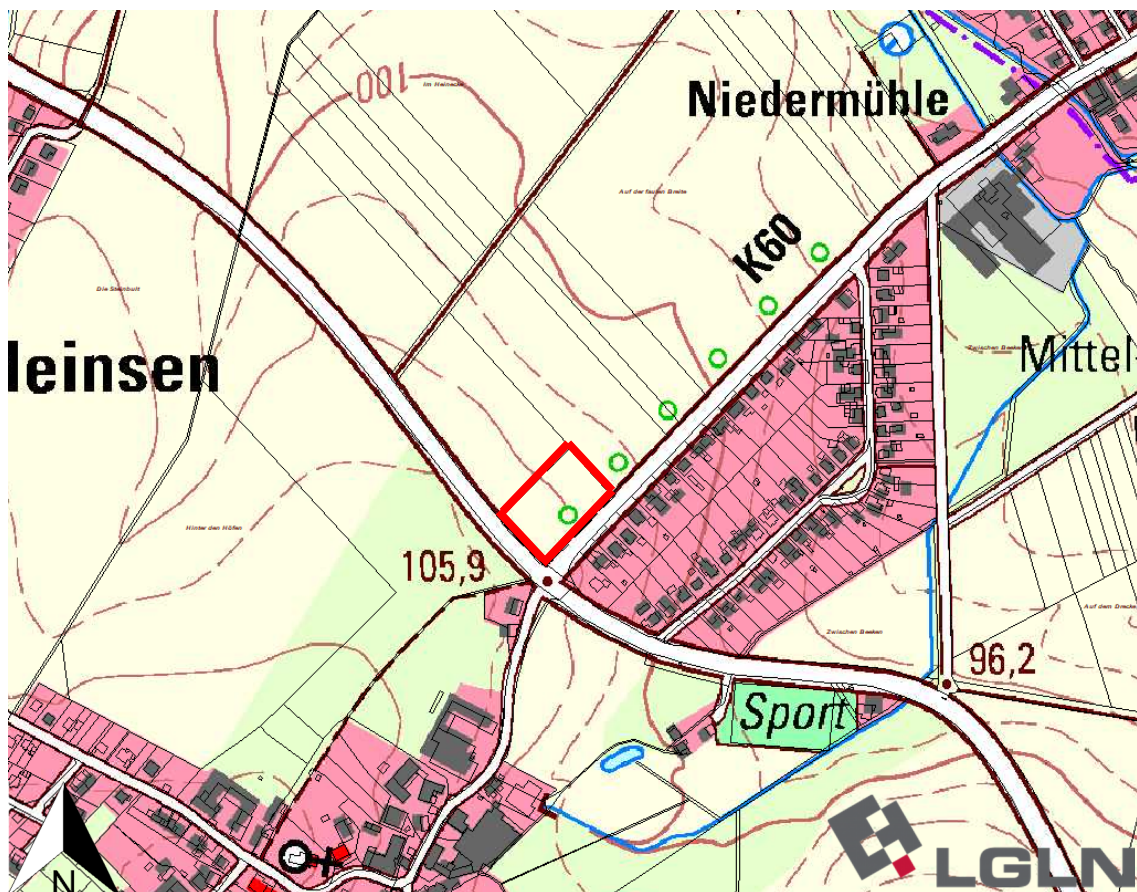
Anlage 1 zu:
Landkreis Schaumburg; Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes
(Amtsblatt Seite 3)



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN © 2018

* * * * *

Anlage 2 zu:
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich 50.3 Gemeinde Hülsede
(Amtsblatt Seite 7)



Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1:25.000 (im Original) LGLN- Katasteramt Rinteln

Anlage 3 zu:

Bekanntmachung des Flecken Hagenburg; Satzung des Flecken Hagenburg über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“, im Bereich westlich der Steinhuder Straße (K 41) und nördlich der Altenhäger Straße (B 441) gem. § 14 BauGB vom 16.12.2019

(Amtsblatt Seite 9)

Anlage: Übersichtsplan zu § 2 – Räumlicher Geltungsbereich

